

Benutzungsordnung

für die evangelische Kindertageseinrichtung „An der Osterkirche“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön

Nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 42 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön in der Sitzung am 10.01.2022 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertageseinrichtungsarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Text wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

Inhaltsübersicht:

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertageseinrichtungen
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung, Um- /Wegzug
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertageseinrichtung „An der Osterkirche“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön (24306 Plön, Ulmenstraße 15)
- 2) Die Kindertageseinrichtung ist eine unselbständige Anstalt, betrieben nach privatem Recht.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz), GVOBL. Schl.-H. vom 23.12.2019, S. 759
- die für die Kindertageseinrichtungsarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Kirchengesetze, Tarifverträge)
- Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angebot der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in den Kindergartengruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- in der altersgemischten Gruppe Kinder unter 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
- in der Krippengruppe Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren,

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- 1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Über die Inanspruchnahme dieses Sonderdienstes entscheidet der/die Leiter/in der Kindertageseinrichtung.

3) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Einrichtung darf höchstens 20 Tage schließen, hierin enthalten sind auch Heiligabend und Silvester sowie Schließungstage für Fortbildung, Teamtage usw.. Es dürfen höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein genommen werden. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Januar des Jahres bekannt gegeben. Änderungen sind in Absprache mit dem Beirat zulässig.

4) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten, dabei melden sich die Erziehungsberechtigten über das Kita-Portal an. Die Kita nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (Kindergartenjahr = Betreuungsjahr)- Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

Aufnahmekriterien für die Kindergartengruppen (3 bis 6 Jahre, maximal 20 Kinder)

1. Das Kind ist im folgenden Jahr schulpflichtig und wohnt in der zuständigen Kommune.
2. Das Kind hat das dritte Lebensjahr erreicht und wohnt in der zuständigen Kommune.
3. Der/die Sorgeberechtigte ist alleinerziehend und erwerbstätig.
Eine Empfehlung des Jugendamtes, des ASD liegt vor.
4. Die Sorgeberechtigten sind beide erwerbstätig.
5. Das Kind besuchte bzw. ein Geschwisterkind besucht bereits die Kindertagesstätte.
6. Eine ausgeglichene Altersmischung soll gewährleistet sein, ansonsten werden die Kinder innerhalb der oben genannten Kriterien in der Reihenfolge des Alters berücksichtigt.
7. Die Familie lebt außerhalb der Kommune.

Aufnahmekriterien für die altersgemischte Familiengruppe (1 bis 6 Jahre, maximal 15 Kinder – 5 Kinder U3 / 10 Kinder 3 bis 6 Jahre)

1. Das Kind ist im folgenden Jahr schulpflichtig und wohnt in der zuständigen Kommune.
2. Das Kind hat das erste bzw. dritte Lebensjahr erreicht und wohnt in der zuständigen Kommune.
3. Der/ die Sorgeberechtigte ist alleinerziehend und erwerbstätig.
Eine Empfehlung des Jugendamtes, des ASD liegt vor.
4. Die Sorgeberechtigten sind beide erwerbstätig.
5. Ein Geschwisterkind besucht bereits die Kindertagesstätte.
6. Eine ausgeglichene Altersmischung soll gewährleistet sein.
7. Die Familie lebt außerhalb der Kommune.

Aufnahmekriterien für die Krippengruppe (0-3 Jahre – maximal 10 Kinder)

1. Das Kind ist in der zuständigen Kommune wohnhaft.
2. Der/ die Sorgeberechtigte ist alleinerziehend und erwerbstätig.
Eine Empfehlung des Jugendamtes, des ASD liegt vor.
3. Die Sorgeberechtigten sind beide erwerbstätig.
4. Ein Geschwisterkind besucht bereits die Kindertagesstätte.
5. Eine ausgeglichene Altersmischung soll gewährleistet sein.
6. Die Familie lebt außerhalb der Kommune.

3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
Ein Nachweis über den Impfschutz Masern muss vor Aufnahme in die Einrichtung vorliegen.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- 1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Kindergarten, altersgemischte Gruppe, Krippe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein Änderungsantrag zu stellen.
- 2) Der Wechsel von Krippe zum Kindergarten erfolgt in der Regel mit dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn ein Platz vorhanden ist. Sollte kein Platz in einer Kindergartengruppe vorhanden sein, wechselt das Kind spätestens zum neuen Betreuungsjahr. Der Beitrag ändert sich mit dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres, unabhängig von einem Wechsel.

§ 7
Abmeldung und Kündigung,
Um- / Wegzug

- 1) Jegliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses, z.B. durch Kündigung, Abmeldung oder Anfechtung, bedarf der Schriftform.
- 2) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- 3) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- 4) Ein Um-/Wegzug (innerhalb der Gemeinde oder aus der bisherigen Gemeinde) ist der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5) Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis außerordentlich gekündigt werden.
- 6) In Absprache mit der Leitung kann der Träger das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das notwendige Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht oder Eltern und Kind wiederholt und trotz Abmahnung wesentlichen rechtlichen Pflichten nicht nachkommen oder die Betreuung aus Gründen, die beim Kind oder den Eltern liegen, nicht mehr vertragsgemäß aufrechterhalten werden kann oder die Leistungserbringung für den Träger nicht mehr zumutbar ist. Der Träger hat den Erziehungs- und Sorgeberechtigten den wichtigen Grund unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.
- 7) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8
Regelung für den Besuch der Einrichtung

- 1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.

5) Hat das Kindertageseinrichtungspersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, daß das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

7) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einrichtung kann Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen (dies gilt nur für die meldepflichtigen Krankheiten), wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Die Kinder sollen 24 Stunden Fieber frei sein und 48 Stunden keine Magen-Darmsymptome zeigen.

3) Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

§ 10 Versicherungen

1) Die in der Einrichtung angemeldeten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des VII Buches des Sozialgesetzbuches versichert.

- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben - im

Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z. B. bei externen Unternehmungen.

2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unfallversichert.

3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12 Teilnahmebeiträge

1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum **01.01.2022** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

Plön, den 12.1.2022

Der Kirchengemeinderat
L.S.


.....
(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)




.....
(weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Bad Segeberg, den... 14. FEB. 2022


.....
(Verwaltungsleiterin)

